



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XVI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Dezember 1916.

Inhalt: (№ 348—369). 848. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916, betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen. 348. Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. September 1916. Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete. 350. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 11. November 1916. Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses. 351. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916. Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren. 352. Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Oktober 1916. Zulassung der ungarischen Sprache im Postverkehr mit Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau. 353. Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Oktober 1916. Telegrammgebührenerhöhung in den k. u. k. Okkupationsgebieten. 354. Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 8. Oktober 1916. Zulassung des Postverkehrs mit Luxemburg. 355. Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 12. Oktober 1916. Eilige Beförderung von Drucksachensendungen durch die Post. 356. Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 28. Oktober 1916. Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr von Heeresbedarfsartikeln aus dem Deutschen Reiche. 357. Notstandsaktion. 358. Lehramtskandidaten aus dem Hinterlande. Ausfuhr von Offenen Befehlen. 359. Gemeinde-, Spar- und Vorschusskassen. Rückzahlung von Darlehen. 360. Gerste als Brotfrucht. 361. Betriebsordnung für die Schlachthäuser in Kielce, Chęciny, Daleszyce, Łopuszno, Stupia Nowa und Suchedniów. 362. Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie. 363. Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 24. September 1916. K. U. № 106829. Strafweise Enthebung vom Schuldienste. 364. Schneeverwehungen auf den Strassen. 365. Waschlauge aus Holzasche. 366. Kundmachung. 367. Richtpreise und Höchstpreise. 368. Eröffnung öffentlicher Schulen. 369. Aviso.

348.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916

betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs

von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch - ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlaß der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äußerungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstmal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muß stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschließt seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuß.

Die Ceschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreichs Polen geregelt wird;

b) Die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Außerdem hat der Staatsrat

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen,

2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken,

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefaßten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Volzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur:

KUK.

Der Generalgouverneur:

von BESELER.

349.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements von 12. September 1916.

Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete.

1. Zwecks Überwachung der Durchführung aller durch die sozialpolitische Gesetzgebung den in industriellen Unternehmungen angestellten Arbeiten zugestandenen Fürsorgemaßnahmen wird im Okkupationsgebiete der Fabriksinspektionsdienst eingeführt und demselben als integrierender Teil die Überwachung des Dampfkesselbetriebes angegliedert.

Die Fabriksinspektion wird von einzelnen Fabriksinspektoren ausgeübt; für die Dampfkesselüberwachung kommen außerdem autorisierte Vereine und Zivilorgane in Betracht.

Die Oberaufsicht über beide Dienste führt der beim M.-G.-G. angestellte Fabriks-Oberinspektor.

2. Alle Rechte und Pflichten, welche laut den Bestimmungen des russischen Gewerbegesetzes für die Fabriksinspektion in Geltung standen, bleiben aufrecht.

3. Für die Amtierung der Fabriksinspektoren wird das Okkupationsgebiet vorläufig in zwei Aufsichtsbezirke geteilt und das Gebiet derselben wie folgt bestimmt:

I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Lublin, die Kreise: Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Koziernice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Opatów, Puławy, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik und Zamość.

II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Kielce, die Kreise: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Pińczów, Piotrków und Włoszczowa.

In Bezug auf die Dampfkesselüberwachung gilt im allgemeinen dieselbe Einteilung. Der Wirkungskreis der einzelnen Dampfkesselüberwachungsvereine und der autorisierten Zivilorgane wird später bekanntgegeben werden.

Den Dampfkesselbenutzern bleibt es freigestellt, innerhalb der in Bezug auf die Dampfkesselüberwachung getroffenen Rayonierung entweder den Fabriksinspektor, einen der für das Okkupationsgebiet autorisierten Vereine oder ein autorisiertes

Privatorgan behufs Kontrolle ihrer Dampfkessel in Anspruch zu nehmen.

Die Dampfkesselüberwachung erfolgt im allgemeinen nach den bislang in Geltung gestandenen Vorschriften. Allfällige Änderungen werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

4. Die Tätigkeit eines Fabriksinspektors umfaßt in der Regel alle Produktionsstätten (Betriebsanlagen, Fabriken und Manufakturen) des ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirkes, welche die gewerbsmäßige bzw. fabriksmäßige Erzeugung von Waren bezwecken.

Die Fabriksinspektoren unterstehen dem Fabriks-Oberinspektor und samt diesem dem M.-G.-G.

5. Von dem Wirkungskreise der Fabriksinspektoren sind ausgenommen:

- a) Private Bergbaubetriebe und Bergwerke;
- b) Eisenbahnbetriebe;
- c) die Torfgewinnung.

6. Die Aufgabe der Fabriksinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen, in der russischen Gewerbeordnung bzw. in den Verordnungen der k. u. k. Militärverwaltung präzisierten Vorschriften, betreffend:

a) Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

b) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

c) die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

d) die Verwendung sowie die gewerbliche und die Schulausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;

e) das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und den Arbeitern.

7. Der Fabriksinspektor hat den Kreiskommanden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen, oder von Änderungen an bereits genehmigten, ist, insoweit hiebei Rück-

sichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, jederzeit das Gutachten des Fabriksinspektors einzuholen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Fabriksinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen, von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben, eingehende Kenntnis zu verschaffen.

Er hat weiters zwischen den Interessen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits, auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln, und sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

9. Den Exekutivorganen der Fabriksinspektion wird das Recht eingeräumt, ihren dienstlichen, schriftlichen Parteienverkehr und denjenigen mit Behörden I. Instanz direkt bewerkstelligen zu dürfen.

10. Die Beamten der Fabriksinspektion erhalten vom M.-G.-G. amtliche Legitimationen und eine Amtsstampiglie mit der Aufschrift: „Der k. u. k. Fabriks-Oberinspektor“ bzw. „Der k. u. k. Fabriksinspektor“.

11. Dem Fabriksinspektor ist, sobald er sich als solcher, durch Vorzeigung einer vom M.-G.-G. ausgestellten Legitimation ausgewiesen hat, der jederzeitige Eintritt, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, in alle Abteilungen der Gewerbeunternehmung, mit Ausnahme der den Verwaltungsmitgliedern gehörenden Wohnungen (wenn diese Personen von den Arbeitern abgesondert wohnen), wie nicht minder in alle bei der Fabrik bestehende, für Arbeiter bestimmte Einrichtungen — (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badezimmer, Verkaufsstellen usw.) — gestattet.

Demgemäß ist die Legitimation sowohl für die Portiere, wie auch für alle, einzelnen Fabriksabteilungen vorstehende Personen (Meister, Werkführer usw.) bindend.

Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Fabriksinspektor bei der Inspektion zu begleiten.

Der Fabriksinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche in der Unternehmung beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Agenden, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen.

Über Verlangen des Fabriksinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen, vorzuweisen.

12. Findet der Fabriksinspektor, daß in einem, ihm unterstehenden Betriebe jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 6) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, bzw. wenn die nächste Revision ein in Bezug auf die gestellten Forderungen negatives Resultat ergeben sollte, eine Anzeige an das zuständige Kreiskommando, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

Die Kreiskommanden haben ihre Verfügungen über die vom Fabriksinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Fabriksinspektor mitzuteilen, welchem es freisteht, gegen die getroffene Entscheidung beim M.-G.-G. Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

13. Wenn eine der im § 11 bezeichneten Personen dem Fabriksinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbeinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Gesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig und wird von dem zuständigen Kreiskommando nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

14. Die Fabriksinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbsunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaige Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

350.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 11. November 1916.

Vorrataufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, wird folgendes verfügt:

§ 1. Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über $\frac{1}{2}$ russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder bloß Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis **längstens 1. Dezember 1916** beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmäßig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter $\frac{1}{2}$ russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2. Behördliche Aufsicht und Strafbestimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäß § 4 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, betreffend das Verfahren und die Verwendung der Strafgeelder und der Erlöse für verfallene Waren.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

351.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Handelskonzession.

Zum gewerbsmässigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2. Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muss der Zweck der Ausfuhr der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und

die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3. Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1. Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1916 im Kraft.

352.

Kundmachung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 1. Oktober 1916.

Zulassung der ungarischen Sprache im Postverkehr mit Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau.

Zu Punkt 2 der Kundmachung des Armee-Oberkommandos vom 10. März 1916, betreffend den

Postverkehr des Militär-General-Gouvernementsgebietes Lublin mit Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau, wird ergänzend verfügt, dass nunmehr die privaten Briefpostsendungen dieser Verkehrsbeziehungen auch in ungarischer Sprache abgefasst sein dürfen.

353.

Kundmachung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 1. Oktober 1916.

Telegrammgebührenerhöhung in den k. u. k. Okkupationsgebieten.

Die mit den Kundmachungen des Armee-Oberkommandos vom 5. September 1916 und 21. September 1916 für den inneren Verkehr der k. u. k. Okkupationsgebiete sowie den Verkehr mit Österreich, Ungarn und Deutschland verfügte Erhöhung der Telegrammgebühren auf 8 h für das Wort, mindestens aber 1 K für jedes Telegramm, tritt mit 1. Oktober 1916 auch im Verkehre des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen mit Bosnien-Hercegovina in Kraft.

354.

Kundmachung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 8. Oktober 1916.

Zulassung des Postverkehrs mit Luxemburg.

Auf Grund des § 5, 2. Absatz der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 24. Feber 1916, über den Post- und Telegraphendienst, wird der Postverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen und Luxemburg zugelassen.

Für diesen Verkehr gelten die gleichen Bedingungen, wie sie mit der Kundmachung des Armee-Oberkommandos vom 19. Juli 1916 für den Postverkehr mit den Niederlanden und Schweden aufgestellt wurden.

355.

Kundmachung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 12. Oktober 1916.

Eilige Beförderung von Drucksachensendungen durch die Post.

Für die Beförderung der Drucksachensendungen im Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Verkehre mit den k. u. k. Okkupationsgebieten in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina treten vom 1. November 1916 an folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Für Drucksachensendungen, mit Ausnahme solcher in Rollenverpackung, kann die eilige Beförderung, d. i. die gleich schnelle Beförderung wie für Briefe und Postkarten, beansprucht werden.

2. Haben die Drucksachen Rollenverpackung oder wird eilige Beförderung nicht beansprucht, so richtet sich die Abfertigung nach den Betriebsverhältnissen des Aufgabepostamtes und erfolgt im Bedarfsfalle nur einmal täglich mit den weniger belasteten Postbeförderungsgelegenheiten; überdies bleibt es vorbehalten, sie mit solchen Postkursen und auf solchen Wegen weiterzuleiten, dass durch die rasche Beförderung der Briefe, Postkarten und eiligen Drucksachen nicht beeinträchtigt wird; die Zustellung wird ebenfalls nach den Betriebsverhältnissen des Abgabepostamtes eingerichtet und erfolgt im Bedarfsfalle nur einmal täglich mit weniger belasteten Zustellgängen und immer nur an Werktagen.

3. Für die eilige Beförderung ist ausser der gewöhnlichen Gebühr von 3 h für je 50 g oder den angefangenen Teil davon (Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 20. September 1916 über die Erhöhung der Postgebühren, Punkt 3) ohne Unterschied des Gewichtes eine Zuschlagsgebühr von 2 h (Eilzuschlag) mittels einer eigens aufgelegten Eilmarke zu 2 h zu entrichten.

4. Eine Sendung für die die erhöhte Gebühr nicht voll oder die Zuschlaggebühr **nicht mittels Eilmarke** entrichtet wurde, hat keinen Anspruch auf eilige Beförderung. Diese kann für Sendungen in Rollenform selbst dann nicht beansprucht werden, wenn die Zuschlaggebühr entrichtet wurde. Ausser der vorerwähnten Eilmarke zu 2 h ist für eilige Druck-

sachen bis 50 g eine besondere Eilmarke von 50 h aufgelegt, die auch die gewöhnliche Gebühr in sich begreift.

5. Es ist nicht gestattet, Briefmarken zur Entrichtung der Zuschlaggebühr oder Eilmarken zur Entrichtung anderer Gebühren als der Zuschlaggebühr zu verwenden.

6. Sind für einen Absender nicht eilige Drucksachen in größerer Zahl wegen Unbestellbarkeit zum Aufgabepostamt zurückgelangt, so hat die Zustellung zu unterbleiben, wenn es die Betriebsverhältnisse des Postamtes erfordern und ist der Absender nur von ihrem Rücklangen mit der Aufforderung zu verständigen, sie selbst beim Postamt abzuholen; dieses hat dafür eine Frist von höchstens einer Woche festzusetzen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder holt bei Abholungsvorbehalt der Absender solche Drucksachen nicht spätestens binnen einer Woche nach ihrem Einlangen ab, so gelten die Drucksachen als der Post preisgegeben und sie werden vom Postamte verwertet oder, falls dies nicht möglich ist, vernichtet.

7. Alle Drucksachensendungen müssen bei der Aufgabe voll frankiert werden.

8. Nicht eilige Drucksachen können nicht eingeschrieben werden.

II. Diese Bestimmungen gelten auch im Verkehr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen nach Deutschland.

356.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 28. Oktober 1916.

Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr von Heeresbedarfsartikeln aus dem Deutschen Reiche.

Ansuchen um Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr von Heeresbedarfsartikeln aus dem Deutschen Reiche sind von im k. u. k. Okkupationsgebiete ansässigen Bewerbern an das k. u. k. Kriegsministerium, Ausfuhrgruppe in Wien, zu richten und beim k. u. k. Kreiskommando des Aufenthaltsortes einzureichen.

357.

Notstandsaktion.

Das Kreiskommando verteilte in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1916 den Betrag von 2500 Kronen.

Hievon erhielten:

Das Hilfskomitee der Stadt Kielce für verschiedene Arme	2000 K.
Der Verein einsamer Frauen aus der Intelligenz	200 K.
Das Kloster Sta. Katharina	300 K.
Summe	2500 K.

368.

Lehramtskandidaten aus dem Hinterlande.**Ausföhlung von Offenen Befehlen.**

Auf Grund des Erlasses des M. G. G. K. U. N^o 107923 vom 14. November 1916 ist in Hinkunft allen aus dem Hinterlande zur Versehung des öffentlichen Schuldienstes herangezogenen Lehrern und Lehrerinen sowohl zum Zwecke des Antrittes ihres Dienstes im Okkupationsgebiete als auch in den Fällen einer vorschriftsmässigen Beurlaubung vom k. u. k. Kreiskommando ein „Offener Befehl“ auszufolgen. Dieser „Offene Befehl“ dient als Reisedokument und ermächtigt den Inhaber zur unentgeltlichen Fahrt mit der Eisenbahn auf der bezeichneten Strecke.

359.

**Gemeinde-, Spar- und Vorschusskassen.
Rückzahlung von Darlehen.**

Die Gemeinde-, Spar- und Vorschusskassen sind nicht als öffentliche Kassen im Sinne des § 2. Vdg. des AOK. 5./6. 1916 V. Bl. N^o 60 anzusehen und sind daher nicht verpflichtet, die Rückzahlung von Darlehen, die in Rubeln gewährt wurden, in Kronenwährung zu dem festgesetzten Umrechnungskurse anzunehmen. Das Darlehen ist in jener Währung zurückzuzahlen, in der es ge-

währt wurde, auf Verlangen des Gläubigers muß sich daher der Schuldner solche Zahlungsmittel verschaffen und dem Gläubiger einhändigen.

360.

Gerste als Brotfrucht.

Im Nachhange zur hst. Vdg. XIV. Stück des Amtsblattes vom 15. Oktober 1916 wird gemäß Vdg. des M. G. G. vom 16. Oktober 1916, F. V. N^o 82922 angeordnet: Die Fütterung von Gerste für den Zivilbedarf wird untersagt; als Hartfutter darf fortab nur Hafer zur Verwendung gelangen. Die Haferquote der Zivilpferde pro Pferd und Tag wird auf 1 kg. Hafer herabgesetzt.

361.

**Betriebsordnung
für das Schlachthaus in Kielce.**

1.) Die Oberaufsicht über das städtische Schlachthaus und das Zivilpersonal des Schlachthauses obliegt dem städtischen Tierarzte.

2.) Das Schlachten der Tiere für die Konsumtion der Zivilbevölkerung kann nur am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche zwischen 12 Uhr Mittags und 4 Uhr Nachm. vorgenommen werden; für das Militär an denselben Tagen zwischen 7 Uhr früh und 12 Uhr Mittags.

3.) Das Schlachten der Tiere zu anderen Stunden (Notschlachtungen ausgenommen) ist unbedingt untersagt.

4.) Die Fleischer sind verpflichtet vor dem Hinführen der Tiere ins Schlachthaus die regelrecht ausgestellten Viehpässe an die Schlachthauskanzlei vorzulegen und die Beschau und Schlachthaussteuer zu zahlen.

Die Steuer beträgt:

- für ein Stück Rindvieh 4 Kronen
- für ein Stück Schwein 3 Kronen
- für ein Stück Kalb 1 Krone
- für ein Stück Ziege oder Schaf 60 Hel.

5.) Der städtische Tierarzt ist verpflichtet alle Tiere vor dem Schlachten genau zu unter-

suchen und darf nur ganz gesunde, gut ernährte Tiere, unverdächtiger Herkunft zum Schlachten zulassen.

6.) Nach vorgenommener Schlachtung hat der städtische Tierarzt die innere Beschau vorzunehmen.

7.) Das Fleisch oder Eingeweide, die aus irgend welchem Grunde zur Konsumtion nicht zugelassen werden können, müssen sofort ausserhalb des Schlachthauses auf entsprechende Weise vertilgt werden.

8.) Das als gesund anerkannte Fleisch muss in Gegenwart des städtischen Tierarztes mit den Abdrücken der Schlachthausstampiglie auf dem Kopfe, auf beiden Schultern beiderseits des Brustkorbes und auf beiden Hintervierteln versehen werden.

9.) Das Schlachthausiegel muss nach jeder Benützung genau gereinigt und unter Verschluss des städtischen Tierarztes versperrt werden. Der städtische Tierarzt ist für den Missbrauch dieses Siegels persönlich verantwortlich.

10.) Die Fleischer, Gehilfen und überhaupt das ganze Personal, das mit dem Fleische zu tun hat, müssen sauber gekleidet werden.

11.) Das Schlachthaus muss nach Beendigung der Arbeit gründlich gereinigt werden.

12.) Das Fleisch kann im Schlachthause bis zum Abkühlen desselben (6 bis 12 Stunden) aufbewahrt werden.

13.) Der städtische Tierarzt hat das Protokoll über die Anzahl der geschlachteten Tiere und das Resultat des Beschauens zu führen.

14.) Am Letzten eines jeden Monates muss der städtische Tierarzt dem Kreistierarzte den Ausweis über die geschlachteten Tiere samt den Viehpässen vorlegen.

Betriebsordnung

für das Schlachthaus in Chęciny.

1.) Die Oberaufsicht über das Gemeindefleischschlachthaus und Personal des Schlachthauses obliegt dem Viehbeschauer.

2.) Das Schlachten der Tiere für die Konsumtion kann nur am Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachm. vorgenommen werden.

3.) Das Schlachten der Tiere in anderen Stunden (Notschlachtungen ausgeschlossen) ist unbedingt untersagt.

4.) Die Fleischer sind verpflichtet vor dem Hinführen der Tiere ins Schlachthaus die Beschau- und Schlachthausstaxe zu erfüllen.

Die Taxe beträgt:

- a) für ein Stück Rindvieh 4 Kronen.
- b) für ein Stück Schwein 3 Kronen
- c) für ein Stück Kalb, Ziege oder Schaf 1 K.

5.) Der Viehbeschauer ist verpflichtet alle Tiere vor dem Schlachten genau zu untersuchen und darf nur ganz gesunde, gut ernährte und mit richtigen Viehpässen versehene Tiere zum Schlachten zulassen.

6.) Nach der vorgenommenen Schlachtung der Tiere hat der Viehbeschauer die innere Beschau vorzunehmen.

7.) Das Fleisch oder Eingeweide, die der Viehbeschauer aus irgend welchem Grunde zur Konsumtion nicht zugelassen hat, muss sofort ausserhalb des Schlachthauses auf entsprechende Weise vernichtet werden.

8.) Das als gesund anerkannte Fleisch muss in Gegenwart des Viehbeschauers mit Abdrücken der Schlachthausstampiglie auf dem Kopfe, auf beiden Schultern, beiderseits des Brustkorbes und auf beiden Hintervierteln versehen werden.

9.) Das Schlachthausiegel muss nach jeder Benützung genau gereinigt und unter Verschluss beim Viehbeschauer versperrt werden. Der Viehbeschauer ist für den Missbrauch dieses Siegels persönlich verantwortlich.

10.) Der Fleischer und die Gehilfen, die mit dem Fleische zu tun haben, müssen sauber gekleidet werden.

11.) Das Schlachthaus muss nach Beendigung der Arbeit genau gereinigt werden.

12.) Der Viehbeschauer hat das Protokoll über die Anzahl der geschlachteten Tiere und das Resultat des Beschauens zu führen und am Ende des Monates dem k. u. k. Kreistierarzte den Ausweis über die geschlachteten Tiere samt den Viehpässen vorzulegen.

Betriebsordnung für das Schlachthaus in Daleszyce.

1.) Die Oberaufsicht über das Gemeindefleischschlachthaus und Personal des Schlachthaus obliegt dem Viehbeschauer.

2.) Das Schlachten der Tiere für die Konsumtion kann nur am Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachm. vorgenommen werden.

3.) Das Schlachten der Tiere in anderen Stunden (Notschlachtungen ausgeschlossen) ist unbedingt untersagt.

4.) Die Fleischer sind verpflichtet, vor dem Hinführen der Tiere ins Schlachthaus die Beschau und Schlachthaussteuer zu erfüllen.

Die Taxe beträgt:

a) für ein Stück Rindvieh 4 Kronen

b) für ein Stück Schwein 3 Kronen

c) für ein Stück Kalb 1 Krone

d) für ein Stück Ziege oder Schaf 60 Hel.

5.) Der Viehbeschauer ist verpflichtet, alle Tiere vor dem Schlachten genau zu untersuchen und darf nur ganz gesunde, gut ernährte und mit richtigen Viehpässen versehene Tiere zum Schlachten zulassen.

6.) Nach der vorgenommenen Schlachtung der Tiere hat der Viehbeschauer die innere Beschau vorzunehmen.

7.) Das Fleisch oder Eingeweide, die der Viehbeschauer aus irgend welchem Grunde zur Konsumtion nicht zugelassen hat, müssen sofort ausserhalb des Schlachthaus auf entsprechende Weise vernichtet werden.

8.) Das als gesund anerkannte Fleisch muss in Gegenwart des Viehbeschauers mit Abdrücken der Schlachthausstampiglie auf dem Kopfe, auf beiden Schultern, beiderseits des Brustkorbes und auf beiden Hintervierteln versehen werden.

9.) Das Schlachthausiegel muss nach jeder Benützung genau gereinigt und unter Verschluss beim Viehbeschauer versperrt werden.

Der Viehbeschauer ist für den Missbrauch dieses Siegels persönlich verantwortlich

10.) Die Fleischer und die Gehilfen die mit dem Fleische zu tun haben, müssen sauber gekleidet werden.

11.) Das Schlachthaus muss nach der Beendigung der Arbeit genau gereinigt werden.

12.) Der Viehbeschauer hat das Protokoll über die Anzahl der geschlachteten Tiere und das Resultat des Beschauens zu führen und am Ende des Monats dem k. u. k. Kreistierarzt den Ausweis über die geschlachteten Tiere samt den Viehpässen vorzulegen.

Betriebsordnung für das Schlachthaus in Łopuszno.

1.) Das Schlachten der Rinder hat derzeit im Schlachthaus des Sauma Podlinski und der Schweine im Hause des Stefan Gajkiewicz stattzufinden.

2.) Die Oberaufsicht über das Schlachten der Tiere obliegt dem Viehbeschauer Wojciech Patek.

3.) Das Schlachten der Tiere für die Konsumtion kann nur am Montag, Mittwoch und Freitag vorgenommen werden.

4.) Das Schlachten der Tiere in anderen Stunden (Notschlachtungen ausgeschlossen) ist unbedingt untersagt.

5.) Die Fleischer sind verpflichtet vor dem Schlachten der Tiere in der Gemeindeganzlei die Beschautaxe, welche für das Beschauen eines Tieres 1 Krone beträgt, vorzulegen.

6.) Der Viehbeschauer ist verpflichtet alle Tiere vor dem Schlachten genau zu untersuchen und darf nur ganz gesunde, gut ernährte und mit richtigen Viehpässen versehene Tiere zum Schlachten zulassen.

7.) Nach der vorgenommenen Schlachtung der Tiere hat der Viehbeschauer die innere Beschau vorzunehmen.

8.) Das Fleisch oder Eingeweide, die der Viehbeschauer aus irgend welchem Grunde zur Konsumtion nicht zugelassen hat, muss sofort ausserhalb des Schlachthaus auf entsprechende Weise vernichtet werden.

9.) Das als gesund anerkannte Fleisch muss in Gegenwart des Viehbeschauers mit Abdrücken der Schlachthausstampiglie auf dem Kopfe, auf beiden Schultern, beiderseits des Brustkorbes und auf beiden Hintervierteln versehen werden.

10.) Das Schlachthausiegel muss nach jeder Benützung genau gereinigt und unter Verschluss beim Viehbeschauer versperrt werden.

Der Viehbeschauer ist für den Missbrauch dieses Siegels persönlich verantwortlich.

11.) Die Fleischer und die Gehilfen, die mit dem Fleische zu tun haben, müssen sauber gekleidet werden.

12.) Das Schlachthaus muss nach der Beendigung der Arbeit genau gereinigt werden.

13.) Der Viehbeschauer hat das Protokoll über die Anzahl der geschlachteten Tiere und Resultat des Beschauens zu führen und am Ende des Monats dem k. u. k. Kreistierarzte den Ausweis über die geschlachteten Tiere samt den Viehpässen vorzulegen.

Betriebsordnung für das Schlachthaus in Słupia Nowa.

1.) Die Oberaufsicht über das Gemeindschlachthaus und Personal des Schlachthauses obliegt dem Viehbeschauer Ignacy Duś.

2.) Das Schlachten der Tiere für die Konsumtion kann nur am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche zwischen 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachm. vorgenommen werden.

3.) Das Schlachten der Tiere in anderen Stunden (Notschlachtungen ausgeschlossen) ist unbedingt untersagt.

4.) Die Fleischer sind verpflichtet, vor dem Hinführen der Tiere ins Schlachthaus die Beschau und Schlachthaussteuer zu erfüllen.

Die Steuer beträgt:

- a) für ein Stück Rindvieh 4 Kronen
- b) für ein Stück Schwein 3 Kronen
- c) für ein Stück Kalb 1 Krone
- d) für ein Stück Ziege oder Schaf 60 Hel.

5.) Der Viehbeschauer ist verpflichtet, alle Tiere vor dem Schlachten genau zu untersuchen und darf nur ganz gesunde, gut ernährte und mit richtigen Viehpässen versehene Tiere zum Schlachten zulassen.

6.) Nach der vorgenommenen Schlachtung der Tiere hat der Viehbeschauer die innere Beschau vorzunehmen.

7.) Das Fleisch oder Eingeweide, die der Viehbeschauer aus irgend welchem Grunde zur Konsumtion nicht zugelassen hat, müssen sofort ausserhalb des Schlachthauses auf entsprechende Weise vernichtet werden.

8.) Das als gesund anerkannte Fleisch muss in Gegenwart des Viehbeschauers mit Ab-

drücken der Schlachthausstampiglie auf dem Kopfe, auf beiden Schultern, beiderseits des Brustkorbes und auf beiden Hintervierteln versehen werden.

9.) Das Schlachthausiegel muss nach jeder Benützung genau gereinigt und unter Verschluss beim Viehbeschauer versperret werden.

Der Viehbeschauer ist für den Missbrauch dieses Siegels persönlich verantwortlich.

10.) Die Fleischer und die Gehilfen, die mit dem Fleische zu tun haben, müssen sauber gekleidet werden.

11.) Das Schlachthaus muss nach der Beendigung der Arbeit genau gereinigt werden.

12.) Der Viehbeschauer hat das Protokoll über die Anzahl der geschlachteten Tiere und das Resultat des Beschauens zuführen und am Ende des Monats dem k. u. k. Kreistierarzte den Ausweis über die geschlachteten Tiere samt den Viehpässen vorzulegen.

Betriebsordnung für das Schlachthaus in Suchedniów.

1.) Die Oberaufsicht über das Gemeindschlachthaus und Personal des Schlachthauses obliegt dem Viehbeschauer.

2.) Das Schlachten der Tiere für die Konsumtion kann nur am Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachm. vorgenommen werden.

3.) Das Schlachten der Tiere in anderen Stunden (Notschlachtungen ausgeschlossen) ist unbedingt untersagt.

4.) Die Fleischer sind verpflichtet, vor dem Hinführen der Tiere ins Schlachthaus die Beschau und Schlachthaussteuer zu erfüllen.

Die Steuer beträgt:

- a) für ein Stück Rindvieh 4 Kronen
- b) für ein Stück Schwein 3 Kronen
- c) für ein Stück Kalb 1 Krone
- d) für ein Stück Ziege oder Schaf 60 Hel.

5.) Der Viehbeschauer ist verpflichtet, alle Tiere vor dem Schlachten genau zu untersuchen und darf nur ganz gesunde, gut ernährte und mit richtigen Viehpässen versehene Tiere zum Schlachten zulassen.

6.) Nach der vorgenommenen Schlachtung der Tiere hat der Viehbeschauer die innere Beschau vorzunehmen.

7.) Das Fleisch oder Eingeweide, die der Viehbeschauer aus irgend welchem Grunde zur Konsumtion nicht zugelassen hat, müssen sofort ausserhalb des Schlachthauses auf entsprechende Weise vernichtet werden.

8.) Das als gesund anerkannte Fleisch muss in Gegenwart des Viehbeschauers mit Abdrücken der Schlachthausstampiglie auf dem Kopfe auf beiden Schultern, beiderseits des Brustkorbes und auf beiden Hintervierteln versehen werden.

9.) Das Schlachthausiegel muss nach jeder Benützung genau gereinigt und unter Verschluss beim Viehbeschauer versperret werden.

Der Viehbeschauer ist für den Missbrauch dieses Siegels persönlich verantwortlich.

10.) Die Fleischer und die Gehilfen die mit dem Fleische zu tun haben, müssen sauber gekleidet werden.

11.) Das Schlachthaus muss nach der Beendigung der Arbeit genau gereinigt werden.

12.) Der Viehbeschauer hat das Protokoll über die Anzahl der geschlachteten Tiere und das Resultat des Beschauens zu führen und am Ende des Monats dem k. u. k. Kreistierarzte den Ausweis über die geschlachteten Tiere samt den Viehpässen vorzulegen.

362.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist — da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleich zu halten.

1. Die Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntniss der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,
- e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Außerdem werden die Probegendarmen kasernmäßig bequatiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte nicht für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum

Unterschrift

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnis.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

363.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneral-Gouvernements in Polen vom 24. September 1916.
K. U. Nr. 106.829.

Strafweise Enthebung vom Schuldienste.

Stephan Filip Bykowski, Lehrer in Ciosny, Gemeinde Sól, Kreis Biłgoraj, wurde strafweise vom Schuldienste enthoben, weshalb dessen Wiederanstellung im Bereiche des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen untersagt wird.

364.

Schneeverwehungen auf den Strassen.

Nach den Landesgesetzen sind die Gemeinden verpflichtet — bei grossen Schneefällen und Verkehrsstörungen die durch ihr Gebiet führenden Strassen — durch Beistellung von Arbeitskräften (Schaarwerk) unentgeltlich vom Schnee zu säubern.

Dies gilt auch für die jetzigen Verhältnisse und sind in erster Linie die Hauptstrassen, sowie die Strassen zu den Bahnhöfen auszuschaufeln.

365.

Waschlauge aus Holzasche.

Auf Erl. des M. G. G. R. S. Nr. 87338/16 vom 14./11. 1916.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, lässt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeigneten Gefäss aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissen Wassers übergossen und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einem Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, dass sie vollkommen weissgebrant ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

366.

Kundmachung.

In der Nacht vom 25 auf 26 November 1916 wurde im Dorfe Podwalina, Gemeinde Przytyk, Landwirt Walenty Podymniak mit 6 Mitgliedern seiner Familie, darunter 2 Kinder, und 2 Frauenpersonen durch unbekannte Täter in rohester Art ermordet und beraubt. Es wurde vorwiegend Geld geraubt.

Die Täter dürften mit österreichischen Militärgehewren, und Revolveren bewaffnet, und dürften mehrere gewesen sein.

Auf die Ergreifung der bisjetzt unbekanntem Täter wird eine Entlohnung von

1.000 Kronen

ausgeschreiben und wird dieselbe demjenigen bzw. wenn mehrere, denjenigen ausbezahlt, durch dessen, oder deren Zutun die Verhaftung der Täter, und ihre Überweisung, oder wenigstens einzelner von ihnen ermöglicht wird.

Die diesbezügliche Mitteilungen können bei jedem Gendarmerieposten, oder beim Militärgerichte Radom erstattet werden, und werden die Namen der Anzeiger, falls sie darum ersuchen, und nicht selbst als Zeugen in Betracht kommen, geheim gehalten.

ANMERKUNG: Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich vor solchen Raubüberfallen und vor den Räubern am sichersten, nur durch Unterstützung der Behörden bei Verfolgung und Eruierung der Banditen schützt, und dass diesem Unwesen ein sicheres Ende bereitet werden könnte, wenn die gut gesinnte Bevölkerung, die ihr bekannten Spuren der Banditen, den Behörden vertrauensvoll mitteilen würde.

Radom, am 3. Dezember 1916.

der Kreiskommandant:

Karl von Matuschka G.-m.

KUNDMACHUNG

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises KIELCE

ab 1. Dezember 1916 festgesetzten

RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.

Die verlautbarten Preise gelten nur als RICHTPREISE und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten HÖCHSTPREISE, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:											
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	64	—	23	26	1 Pfund,	1	70	—	61	
„ ohne Knochen	„	—	—	—	—	„	1	80	—	65	
Lungenbraten	„	—	—	—	—	„	2	—	—	73	
Kalbfleisch	„	56	—	20	36	„	1	50	—	54	
Schafffleisch	„	36	—	13	10	„	1	—	—	36½	
Schweinefleisch	„	80	—	29	09	„	2	20	—	80	
Selchfleisch	„	110	—	40	—	„	3	—	—	1 09	
Grüner Speck	„	110	—	40	—	„	2	90	1	05½	
Schmeer	„	110	—	40	—	„	2	90	1	05½	
geräucherter Speck	„	113	—	41	09	„	3	10	1	12½	
Schweineschmalz	„	116	—	42	18	„	3	20	1	16½	
gew. Wurst	„	—	—	—	—	„	2	50	—	91	
Krakauer Wurst	„	—	—	—	—	„	2	80	1	02	
Presswurst	„	—	—	—	—	„	2	60	—	94½	
Schinken	„	—	—	—	—	„	3	60	1	31	
Aufschnitt gemischt	„	—	—	—	—	„	3	—	1	09	
Leberwürst	„	—	—	—	—	„	2	60	—	94½	
Geflügel, Fische:											
Gänse, lebend						1 St. ca	7	50	2	72	
Gänse geschlachtet						1 Pfund	1	—	—	36	
Truthahn lebend						1 St. ca	15	—	5	45½	
Enten lebend						„	5	—	1	82	
Enten geschlachtet						1 Pfund	1	10	—	40	
Hühner						„	3	—	1	09	
Karpfen	1 Pud	45	—	16	36	„	1	50	—	54½	
Hechte	„	54	—	19	38	„	1	80	—	65	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis								Anmerkung	
	GROSSHANDEL				KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R. k.	Gewichts- einheit	K	h	R. k.		
Mahl- u. Schalprodukte, Brot:										
Weizennullermehl	1 Pud	15	—	5 45	1 Pfund	—	39	—	14	} Monopol Höchstpreis
Weizenmehl (80 %)	"	9	25	3 37	"	—	25	—	09	
Weizenschrottmehl (96 %)	"	8	33	3 03	"	—	23	—	08	
Roggenmehl (80 %)	"	8	16	2 97	"	—	22	—	08	
Roggenschrottmehl (96 %)	"	7	50	2 73	"	—	21	—	07½	
Gerstenmehl (70 %)	"	9	—	3 28	"	—	24	—	09	
Weizengries	"	15	—	5 45	"	—	39	—	14	
Rollgerste (Graupen) mittel	"	9	33	3 40	"	—	25	—	09	
Gemischtes Brot	"				"	—	25	—	09	Höchstpreis
Hülsenfrüchte:										
Erbsen (ganz)	1 Pud	9	30	3 39	1 Pfund	—	30	—	11	
Speise-Bohnen	"	7	30	2 65	"	—	20	—	07½	
Fisolen	"	17	—	6 18	"	—	50	—	18½	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:										
Vollmilch (mind. 3% Fettgehalt)					1 l	—	40	—	15	} b. Händler b. Produzenten
Magermilch					"	—	25	—	09	
Topfen					1 Pfund	—	50	—	18	
Zentrifugenbutter					"	3	—	1	09	
Kochbutter					"	2	70	—	90	
Eier (frisch)					1 Stück	—	15	—	05½	
							13	—	05	
Spezereiwaren, Gewürze:										
Kaffee (roh)					1 Pfund	7	—	2	54	} Monopol Höchstpreis
Kaffee (gebrannt)					"	8	—	2	91	
Zucker raff.					"	—	80	—	29	
" nichtraff.					"	—	76	—	28	
Tee					"	10	—	3	64	
Kakao					"	7	—	2	54	
Schokolade (gewöhnlich)					"	7	—	2	54	
Tafelsalz weiss					"	—	12	—	04½	
Pfeffer (ganz)					"	8	25	3	—	
Pfeffer (gemahlen)					"	8	50	3	09	
Kümmel					"	1	50	—	54½	
Essig	1 Eimer	7	—	2 54	1 l	—	60	—	21	
Essigessenz 80%					"	7	—	2	54½	
Honig	1 Pud	30	—	10 92	1 Pfund	1	—	—	36½	
Cikorie	"	38	—	13 81	"	1	10	—	40	
Gemüse nach Jahreszeit:										
Kartoffel	1 Pud	1	80	—	65	1 Pfund	—	05	—	02
Frisches Kraut	"	2	—	—	74	"	—	06	—	02½
Sauerkraut	"	6	—	2	18	"	—	20	—	07

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
Gelbe Rüben	1 Pud	3	—	1	09	1 Pfund	—	10	—	04	
Rote Rüben	"	2	75	1	—	"	—	08	—	03	
Zwiebel	"	17	—	6	18	"	—	50	—	18½	
Knoblauch	"					"	1	60	—	58	
Kreen	"					"	—	25	—	09	
Petersile	"					"	—	10	—	04	
Saure Gurken	"					1 Stück	—	10	—	03½	
Paradiesäpfel	"					1 Pfund	—	40	—	15	
Trocken Schwämme	"					"	3	—	1	09	
Obst u. Obstkonserven:											
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud	22	—	8	—	1 Pfund	—	70	—	26	
Powidl	"	25	—	9	24	"	—	80	—	29	
Zitronen	"					"	—	14	—	05	
Äpfel I. Sorte	"	10	—	3	65	"	—	30	—	11	
" II. "	"	5	—	1	82	"	—	15	—	50½	
Getränke:											
Tischwein		—	—	—	—	1 l	3	—	1	09	
Bier	1 Eimer	12	—	4	40	"	1	20	—	42	
Branntwein	"	68	—	24	72½	"	6	50	2	36	
Rum	"	74	—	26	91	"	7	—	2	54½	
Sodawasser	"					"	—	20	—	07½	
Schlachtvieh:											
Ochsen Lebend. Gew.	1 Pud	40	—	14	55						
Stiere	"	38	—	13	81½						
Kühe	"	36	—	13	10						
Jungvieh (Beinvieh)	"	32	—	11	63½						
Kälber	"	26	—	9	50						
Schweine	"	58	—	21	09						
Schafe	"	22	—	8	—						
Futterartikel:											
Heu gepresst	1 Pud	1	33	—	48						Höchstpreis
" ungespresst	"	1	16	—	42½						Höchstpreis
Stroh gepresst	"	—	83	—	30						Höchstpreis
Stroh ungespresst	"	—	66	—	24						Höchstpreis
" lang	"	1	—	—	36½						Höchstpreis
Kleie	"	3	—	1	09	1 Pfund	—	08	—	03	Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nah- rung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet	"	4	10	1	49	"					Höchstpreis
Futtererbsen	"	1	60	—	58	"					Höchstpreis

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
Beheizungs- Beleuchtungs- & Reinigungs- Material:											
Scheitholz hart	1 Rm	5	—	1	82	1 Rm	5	50	2	—	ab Wald
„ weich	„	4	—	1	46	„	4	40	1	71	„ „
Prügelholz hart	„	4	50	1	75	„	5	—	1	82	„ „
„ weich	„	3	60	1	31	„	4	—	1	46	„ „
Ast und Abfallholz	„	3	—	1	09	„	3	30	1	20	„ „
Scheitholz hart	„	9	60	3	50	„	10	50	3	82	ab Lager
„ weich	„	8	—	2	91	„	8	80	3	20	„ „
Prügelholz hart	„	8	—	2	91	„	8	80	3	20	„ „
„ weich	„	7	20	2	61	„	8	—	2	91	„ „
Ast und Abfallholz	„	5	20	1	90	„	5	80	2	11	„ „
Steinkohle	1 Korzec	6	—	2	18	1 Pud	1	10	—	40	„ „
Koks	„	8	50	3	09	„	1	50	—	54	„ „
Petroleum	1 Pud	8	40	3	06	1 Pfund	—	26	—	09½	„ „
Brennspiritus	1 Eimer	20	—	7	28	1 l	1	70	—	61	„ „
Paraffinzünder (1 Kiste=3600 Schachtel)	1 Kiste	468	—	170	—	1 Sch.	—	14	—	05	„ „
Schwedische Zünder (1 Kiste=5000 Schachtel)	„	352	—	128	—	„	—	08	—	03	„ „
Parafinkerzen	1 Pud	80	—	29	—	1 Pfund	2	20	—	80	„ „
Seife	mit 30% Fettgehalt	„	55	—	20	„	1	50	—	54½	„ „
		„	70	—	25	48	„	2	—	73	„ „
		„	85	—	30	91	„	2	50	—	91
Kristallsoda	„	6	50	2	36½	„	—	20	—	07½	„ „
Waschpulver	„	33	50	12	18	„	1	—	—	36½	„ „

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich im russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K 75 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 № 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

368.

Eröffnung öffentlicher Schulen.

Kundmachungen des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Zamość.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Zamość** ein „Öffentliches Realgymnasium“ eröffnet. Diese

unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasiums in Zamość“ geleitet und nach außen vertreten.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Pińczów** ein „Öffentliches Realgymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement un-

